

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG

Für Lieferung und sonstige Leistungen von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG sowie für Zahlungen an maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers.

1. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnet maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG die bei ihr geltenden Stundensätze und Materialpreise; Reise und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Skontoabzüge werden nicht anerkannt.

2. LIEFERFRISTEN

Lieferfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb der Einflussphäre von maschinen + technik Sauerland liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall erstattet maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

3. MITWIRKUNGSFRISTEN

Bei Werkleistungen (vgl. Ziffer 1) hat der Besteller maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werkleistung im Preis inbegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der maschinen + technik Sauerland-Monteur fertigtzustellen. Überdies hat der Besteller die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG keine Haftung.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

4.1 maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen den Besteller zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.

4.2 Bei Pfändung, Beschlagnahmung oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Besteller maschinen + technik Sauerland & Co. KG hiervon unverzüglich zu verständigen.

4.3 Der Besteller tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG ab. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist.

Der Besteller ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. VERZUG, MÄNGEL (GEWÄHRLEISTUNG), SCHADENSERSATZ

Werden von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem Besteller ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:

5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der Besteller berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des Besteller sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5.2 Erwächst dem Besteller aus einer von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG grob fahrlässig verursachten Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von höchstens 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug wurde von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG vorsätzlich herbeigeführt. Ausgeschlossen ist ferner jedweder Schadenersatzanspruch infolge von Verzögerungen durch Zulieferanten.

5.3 Liefergegenstände bzw. erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Ablieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistungen, bei verborgenen Mängel hingegen binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Die durch unberechtigte oder bedienungswidrige Mängelrügen verursachten Kosten sind maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG zu ersetzen.

5.4 maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG haftet nur für vom Besteller nachgewiesene Mängel des Liefergegenstands bzw. der erbrachten Leistung, die innerhalb von zwölf Monaten ab der Ablieferung bzw. der Abnahme infolge einer vor dem Gefahrenübergang liegenden Ursache auftreten. Das besondere Rückgriffsrecht des Besteller, der Wiederverkäufer ist, ist insoweit ausgeschlossen, als ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt (§478 BGB).

5.5 Bei Vorliegen eines Mangels kann maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhaften Teile nachbessern oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen (Nacherfüllung). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG auf Verlangen des Besteller den Kaufpreis zu mindern. Schlägt die Nacherfüllung bei Vorliegen eines gravierenden Mangels endgültig fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG über. Die Kosten einer vom Besteller oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG nicht erstattet.

5.6 Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

5.7 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der Besteller eine Nachweispflicht.

5.8 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche für:

5.8.1 Gebrauchte Gegenstände;

5.8.2 Üblichen, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung der Sache;

5.8.3 Übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;

5.8.4 Unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Sache, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewaltschäden;

5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;

5.8.6 Folgen von ungeeigneten oder von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten, beispielsweise an Mietgeräten.

5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;

5.8.8 Eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingehenden Schadens;

5.8.9 Beschädigung durch nicht von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG durchgeführte unsachgemäße Reparaturen oder Reparaturversuche;

5.8.10 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;

5.8.11 Nicht von maschinen + technik sauerland gelieferte Teile.

5.9 Der Besteller hat maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG zur Beseitigung von Mängeln bzw. zum Austausch mangelhafter Gegenstände mittels eingeschriebenen Briefes eine 14 Tage nicht unterschreitende Nachbesserungsfrist zu gewähren; die Nachbesserungsfrist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse bei maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG erfordern.

5.10 Würde der Liefergegenstand vom Besteller oder einem Dritten an einen andern Ort als der Erfüllungsort verbracht, trägt maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.

6. ERFÜLLUNGSORT;

ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

6.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG bzw. bei Werkleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

6.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist deutsches Recht nach Maßgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Unternehmer ist, das für den Sitz von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG zuständige Gericht.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes (Ziffer 4) gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

Der Besteller tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an maschinen + technik Sauerland GmbH & Co. KG ab.

8. ZUSÄTZLICHE MIETBEDINGUNGEN

Die Mietsache wird von uns in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigen und vollgetanktem Zustand zur Abholung bereit gehalten bzw. zum Versand gebracht.

Die Kosten der Hin- u. Rückfracht trägt der Mieter.

Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz aufgrund von Unfall, Mängel oder Störung der Mietsache sind ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Mietsache eine Maschinen- und Kasko-Versicherung abzuschließen und uns auf Anforderung nachzuweisen.

Die Maschine wird durch maschinen + technik Sauerland nicht, oder nur nach vorheriger Absprache versichert. Die Versicherung ist zum Neuwert abzuschließen. Mieten sind im Voraus, spätestens jedoch nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bestimmungs- und fachgerecht zu nutzen und für entsprechende Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Notwendige Inspektionen sind uns rechtzeitig anzuzeigen und von uns auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben. Sind bei Rückgabe an der Mietsache Verunreinigungen, Beschädigungen oder fehlende Wartungs- u. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, so führt diese maschinen + technik Sauerland auf Kosten des Mieters aus.